



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 3 | SEPTEMBER 2015

INHALT:

UMSATZSTEUER



Sehr geehrte Damen und Herren,

In dieser Tax-Fresh-Ausgabe möchten wir Sie über eine völlig neue Pflicht informieren, die für alle Umsatzsteuerzahler ab Anfang 2016 gelten soll, d.h. erstmals für Januar 2016, und zwar die Pflicht, eine sog. **Kontrollmeldung** abzugeben. Der Sinn besteht aus der Sicht der Steuerverwaltung insbesondere darin, quer durch die ganze tschechische Wirtschaft einen Überblick zu gewinnen über die Transaktionen zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen.

Die Kontrollmeldung enthält eine ganze Reihe von Erfordernissen, deren systemmäßige Verarbeitung umfangreichere Eingriffe in die Buchführungsprogramme und internen Prozesse in ihrer Gesellschaft verlangen wird.

Deshalb haben wir beschlossen, Sie über die Einzelheiten dieser Meldungen mit ausreichendem Zeitvorsprung zu informieren, damit Ihre Gesellschaft bis Ende 2015 die nötigen Veränderungen bewältigen und so eine Sanktionierung seitens der Steuerverwaltung vermeiden kann. Dabei wären wir Ihnen zusammen mit unseren Kollegen gern behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax Partner

Ladislav Dědeček
Tax Partner

HLB PROXY
Audit & Tax Services

* Unser Nachrichtenbulletin - Tax Fresh hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

UMSATZSTEUER

Kontrollmeldung

Einführung

Die Kontrollmeldung, die ab 1.1.2016 zusammen mit der Januar-USt-Erklärung abzugeben ist (ggf. separat bei USt-Zahlern mit Quartalsperiode), ist eine spezielle Steuerbehauptung, die keine der bisherigen Erklärungen ersetzt.

Von den bislang verlangten Formularen ersetzt sie nur den Auszug aus dem Verzeichnis zu USt-Zwecken, das bei Transaktionen mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einzureichen war (d.h. insbesondere bei Bauarbeiten und Lieferung ausgewählter Waren).

Die Kontrollmeldung ist nur elektronisch einzureichen, und zwar im Format XML. Ein vorläufiges Muster des Formulars wurde bereits veröffentlicht, inkl. Datenstruktur des Formulars. Wie gesagt handelt es sich um eine vorläufige Version, man rechnet aber nicht mit bedeutenden Änderungen.

Wer reicht Kontrollmeldungen ein und wann?

Kontrollmeldungen haben alle in der CR registrierten Umsatzsteuerzahler abzugeben, unanhängig, ob es inländische oder ausländische Unternehmen sind. Für eine Gruppe verbundener Unternehmen wird die Kontrollmeldung von einem stellvertretenden Mitglied der Gruppe eingereicht.

Die Kontrollmeldepflicht ist an eine der u.a. Tatsachen gebunden:

- Realisierung steuerbarer Leistung mit Leistungsort im Inland, oder Zahlungsempfang vor der Realisierung dieser Leistung (d.h. es werden die Zeilen 1, 2 oder 25 der USt-Erklärung ausgefüllt);

ACHTUNG Die Struktur der Meldung und die darin anzuführenden Angaben sind eindeutig vorgegeben. Die Steuerzahler müssen ihre Buchführungssysteme dem anpassen. Zum Beispiel muss die Evidenznummer des Steuerbelegs so angeführt werden wie auf dem empfangenen Steuerbeleg, einschließlich Beibehaltung der Reihenfolge der alphanumerischen Zeichen des Belegs.

- Empfang einer steuerbaren Leistung mit Leistungsort im Inland, oder Zahlung vor der Realisierung dieser Leistung (d.h. es werden die Zeilen 40, 41 oder 10 und 11 der USt-Erklärung ausgefüllt) oder Empfang einer Leistung, bei der gemäß § 108 Abs. 1 lit. b) und c) UStG der Empfänger die Steuer zu erklären hat, und das von Zeile 3, 4, 5, 6, 9, 12 und 13 der USt-Erklärung.

Mit anderen Worten, eine Kontrollmeldung hat jeder Lieferant/Abnehmer einzureichen, der USt-Zahler ist und im betreffenden Zeitraum im Inland steuerbare Lieferungen realisiert oder im Inland Inputs erwirbt und den zusammenhängenden Vorsteuerabzug geltend macht oder in Zusammenhang mit diesen Transaktionen eine Anzahlung empfängt/leistet.

Keine Kontrollmeldung müssen abgeben:

- wer kein USt-Zahler ist,
- identifizierte Personen,
- wer im betreffenden Zeitraum keine steuerbare Leistung realisiert hat und keine Leistung empfangen hat, bei der er Vorsteuerabzugsanspruch geltend macht,
- wer nur steuerbefreite Leistungen ohne Vorsteuerabzugsanspruch realisiert.

Die Kontrollmeldung wird für den sog. Beobachtungszeitraum eingereicht, und das ist bei juristischen Personen immer der Kalendermonat – unabhängig davon, ob Besteuerungszeitraum der Monat oder das Quartal ist. Termin für die Kontrollmeldung ist der 25. Tag des Folgemonats.

Bei natürlichen Personen richtet sich der Beobachtungszeitraum nach ihrem Besteuerungszeitraum für die Abgabe der USt-Erklärung, d. h. Monat oder Quartal. Termin ist ebenfalls der 25. des Folgemonats.

Korrektur der Angaben in der Kontrollmeldung

Die Kontrollmeldung kann eine ordentliche oder eine Berichtigungskontrollmeldung sein, wenn sie die ordentliche Kontrollmeldung ersetzt und in der Einreichungsfrist für die ordentliche Kontrollmeldung eingereicht wird. Ggf. wird eine sog. nachfolgende Meldung eingereicht, die für die Berichtigung der ursprünglichen Angaben nach Ablauf der Frist für die ordentliche Kontrollmeldung bestimmt ist. Nachfolgende Kontrollmeldungen sind spätestens 5 Tage nach der Feststellung von unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der bereits abgegebenen Kontrollmeldung einzureichen.



Beispiel 1: Die Firma hat am 20. März 2016 die ordentliche Kontrollmeldung für Februar 2016 eingereicht und am 22. März festgestellt, dass darin noch einige Ausgangsrechnungen vergessen wurden. In der am 23. März 2016 eingereichten USt-Erklärung für Februar 2016 wurden diese Ausgangsrechnungen einbezogen. Wie berichtigen Sie die bereits eingereichte Kontrollmeldung für Februar 2016?

Sie reichen bis zum 25. März 2016 eine Berichtigungskontrollmeldung ein, wo sie sowohl alle Angaben aus der am 20. März 2016 eingereichten ordentlichen Kontrollmeldung wie auch die vergessenen Rechnungen anführen.

Beispiel 2: Am 15. Juni 2016 stellt die Firma fest, dass im Januar 2016 bei einigen Leistungen der falsche Steuersatz angewandt wurde. Muss eine nachträgliche USt-Erklärung und eine nachfolgende Kontrollmeldung für Januar 2016 eingereicht werden? Und wenn ja, in welchem Termin?

Stellen Sie fest, dass Sie einen falschen Steuersatz angeführt haben, sind unbedingt die fehlerhaft ausgestellten Steuerbelege zu berichtigen. Anschließend muss dann bis zum 22. Juni 2016 (5 Arbeitstage nach der Feststellung des Fehlers) eine nachfolgende Kontrollmeldung für den Monat Januar 2016 eingereicht werden, in der Sie alle Angaben aus der Januar-Kontrollmeldung anführen und die Korrekturen verzeichnen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, eine nachträgliche Umsatzsteuererklärung für den Monat Januar abzugeben, und das bis Ende des nächsten Monats (d.h. eine nachträgliche USt-Erklärung für Januar 2016 bis zum 31. Juli 2016).

ACHTUNG Verspätet erklärte steuerbare Leistungen werden jetzt viel sichtbarer. Auch weiter sollte gelten, dass nachträgliche USt-Erklärungen nicht erforderlich sind, wenn z.B. die Steuer in einem späteren Besteuerungszeitraum erklärt wird. Nach inoffiziellen Informationen führt diese Tatsache automatisch dazu, dass das FA einen Zahlungsbescheid für Verzugszinsen schickt. Bisher geschah das in der Regel erst aufgrund einer Steuerprüfung oder Nachschau.



Sanktion bei Nichtabgabe der Kontrollmeldung

Wird keine Kontrollmeldung eingereicht, wird von Rechts wegen ein Bußgeld fällig, und zwar in Höhe von:

- 1.000 CZK, wenn sie unaufgefordert nachträglich eingereicht wird,
- 10.000 CZK, wenn sie nach Aufforderung des Steuerverwalters in einer Ersatzfrist eingereicht wird,
- 30.000 CZK, wenn keine nachfolgende Kontrollmeldung nach Aufforderung des Steuerverwalters eingereicht wird, oder
- 50.000 CZK, wenn keine ordentliche Kontrollmeldung eingereicht wird oder wenn diese auch in der vom Steuerverwalter bestimmten Ersatzfrist nicht eingereicht wird.

Die Finanzämter sind außerdem verpflichtet, Bußgelder bis 50.000 CZK zu verhängen, wenn auf ihre Aufforderung zur Beseitigung von Zweifeln unrichtige oder unvollständige Angaben nicht in einer nachfolgenden Kontrollmeldung berichtet oder vervollständigt werden.

Wird durch Nichtabgabe der Kontrollmeldung die Steuerverwaltung ernstlich vereitelt, wird das FA bis 500.000 CZK Strafe bemessen müssen.

ACHTUNG Wird der USt-Zahler vom FA zur Abgabe einer Kontrollmeldung aufgefordert, weil er sie in der gesetzten Frist nicht eingereicht hat, ist er verpflichtet, sie innerhalb von 5 Tagen ab der Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Ist er jedoch überzeugt, für den betreffenden Zeitraum nicht meldepflichtig geworden zu sein, schickt er eine sog. „Null-Kontrollmeldung“ ab, in der er nur die Angaben im Kopf der Meldung und die Identifikation des Steuerzahlers ausfüllt und das Rollfenster „Schnelle Antwort auf Aufforderung“ nutzt.

Welche Schritte erfordert die Implementation der neuen Pflicht

1. Identifizierung der Transaktionen, die in der Kontrollmeldung angeführt werden müssen.
2. Bestimmung der Angaben, die das Buchführungssystem für die Kontrollmeldungen bei diesen Transaktionen generieren muss.
3. Feststellung der nötigen Änderungen im Buchführungssystem und Beauftragung des IT/Lieferanten mit einer solchen Anpassung, dass das System in der Lage ist, die Eingangsdaten für die Kontrollmeldungen zu generieren.
4. Bestimmung der für die Erstellung, Kontrolle und Einreichung der Kontrollmeldungen verantwortlichen Person. Ihre eventuelle Schulung.
5. Identifizierung der Risiken in Zusammenhang mit der Kontrollmeldung und ihre Eliminierung oder ggf. Minimierung.
6. Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Systems und der Richtigkeit der exportierten Daten.



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzenska 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

CESKE BUDEJOVICE

nám. Premysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
Ceske Budejovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.